



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 64
Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien

per E-Mail: post@ma64.wien.gv.at

Wien, am 14. April 2022

Betrifft: MA 64 – 746120/2020 – Gesetz, mit dem das Wiener Aufzugsgesetz 2006 (WAZG 2006) geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist gemäß § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Er kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

II. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Im Besonderen verpflichtet Art. 27 UN-BRK alle Vertragsstaaten dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Arbeit und Beschäftigung anzuerkennen und dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen.

Die Vertragsstaaten haben außerdem gemäß Art 24 UN-BRK sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Bildung auf allen Ebenen einschließlich lebenslangem Lernen haben. Dies ist insofern zentral, als es für die Bildungschancen von Menschen mit Behinderungen und darauf aufbauend für das Recht auf gleichberechtigte Arbeit und Beschäftigung (vgl. Art. 27 UN-BRK) bestimmend ist und sohin auch die weitere sozioökonomische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen direkt beeinflusst.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Im Lichte des oben Dargestellten weist der Behindertenanwalt zunächst darauf hin, dass der gleichberechtigte Zugang zu und die barrierefreie Ausgestaltung der Anpassungslehrgänge unerlässlich für die wirtschaftliche aber auch soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist. Daher regt der Behindertenanwalt an, die Möglichkeit abweichender Prüfungsmethoden sowie die Bereitstellung barrierefreier Lehr- und Lernmaterialien im Rahmen der Anpassungslehrgänge ausdrücklich gesetzlich zu verankern.

Zudem ist aus Sicht des Behindertenanwalts das in § 16 Abs. 7 Z 2a normierte Erfordernis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache mit Blick auf die Berufsausübung durch Menschen mit Hörbehinderung potenziell problematisch, zumal Art. 8 Abs. 3 B-VG die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkennt und der deutschen Sprache gleichstellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hansjörg Hofer eh.